

Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (Vo VwVG BL)

Vom 30. November 2004 (Stand 1. August 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 74 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾, das Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988²⁾ sowie das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (Verwaltungsprozessordnung, VPO) vom 16. Dezember 1993³⁾, *

beschliesst:

1 Akteneinsicht und Aktenherausgabe

§ 1 Umfang der Akteneinsicht

¹ Das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten von Behörden im Sinne von § 2 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz bezieht sich auf:

- a. hängige Verwaltungsverfahren;
- b. abgeschlossene Verwaltungsverfahren, sofern die Akteneinsicht den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Verfügung bezweckt.

² Es wird Einsicht gewährt in alle Akten, die der Behörde als Grundlage für ihre Entscheidung dienen.

§ 2 Verweigerung der Akteneinsicht

¹ Wo die Akteneinsicht zum Schutz einer Partei in einzelne Aktenstücke oder Aktenstellen verweigert wird, kann die Einsicht in diese Aktenstücke oder Aktenstellen der Anwältin oder dem Anwalt dieser Partei gewährt werden, verbunden mit der Auflage, der Klientin oder dem Klienten die geheim zu haltenden Tatsachen nicht bekannt zu geben (Revers).

1) [SGS 100](#)

2) [SGS 175](#)

3) [SGS 271](#)

§ 3 Modalitäten der Akteneinsicht

¹ Die Akten sind am Sitz der Behörde einzusehen.

² Über den Akteninhalt dürfen Notizen, Abschriften oder Aufnahmen auf Ton- oder Bildträger gemacht werden.

³ Fotokopien von Aktenstücken können gegen Gebühr verlangt werden, sofern für die Behörde dadurch kein unverhältnismässiger Aufwand entsteht.

⁴ Für aufwändige Akteneinsicht kann eine Gebühr bis CHF 300.– erhoben werden.

§ 4 Aktenherausgabe

¹ Der Einsichtnahme offenstehende Akten werden an die Amtsstellen und an die Anwältin oder den Anwalt herausgegeben.

² Von wichtigen Aktenstücken sind jedoch gegen Gebühr nur Fotokopien herauszugeben.

³ Werden Akten nicht innert Frist zurückgegeben oder werden sie missbräuchlich verwendet, kann der Regierungsrat inskünftig diesen gegenüber die Herausgabe zeitweise oder dauernd verweigern.

§ 5 Zuständigkeit

¹ In hängigen Verfahren vor Behörden entscheidet die verfahrensleitende Instanz über die Akteneinsicht und Aktenherausgabe.

² In abgeschlossenen Verfahren entscheidet das Generalsekretariat oder die von ihm beauftragte Dienststelle über Akteneinsicht und Aktenherausgabe.

2 Kosten der Verwaltungsverfahren

§ 6 Entscheidgebühren

¹ Die Entscheidgebühren betragen:

- | | | |
|----|---|----------------|
| a. | für eine erstinstanzliche Verfügung | CHF 100–300.–; |
| b. | für einen Entscheid gemäss §§ 39–44 Verwaltungsverfahrensgesetz | CHF 100–500.–; |
| c. | für einen Beschwerdeentscheid | CHF 300–600.–. |

² Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Beschwerden können Entscheidgebühren bis CHF 5'000.– erhoben werden.

³ Reduzierte Entscheidgebühren können erhoben werden, wenn:

- eine Beschwerde abgeschrieben oder
- durch Vergleich erledigt werden kann.

§ 7 Beweiskosten

¹ Für Augenscheine kann eine Gebühr von CHF 100–1'000.– erhoben werden.

² Die Kosten für Gutachten, für aufwändige Sachverhaltsermittlungen sowie andere Barauslagen können in vollem Umfang einer Partei auferlegt werden.

§ 8 Parteientschädigung

¹ Für die Bemessung der Parteientschädigung gelten sinngemäss die Vorschriften der basellandschaftlichen Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte. Die Berechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Zuschläge nach Interessewert werden nicht gewährt. Unnötige Kosten begründen keinen Anspruch auf Parteientschädigung.

² Die Anwältin oder der Anwalt reicht eine detaillierte Kostennote zusammen mit der Beschwerdebegründung ein, andernfalls setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest.

³ Für das Beschwerde- und Einspracheverfahren wird in der Regel ein Honorar von CHF 220.– pro Stunde gewährt.

§ 9 Unentgeltliche Rechtspflege *

¹ Für die Entschädigung für den kostenlosen Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts gelten die Vorschriften gemäss § 8 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

² Das Begehren um Befreiung von den Verfahrenskosten, den Kosten der Beweissmassnahmen sowie der Parteientschädigung kann bei der verfahrensleitenden Instanz und bei der für den Gebührenerlass zuständigen Behörde (§ 12a) gestellt werden. *

§ 10 Kostenentscheid

¹ Mit dem Entscheid in der Hauptsache entscheidet die Behörde auch über die Kosten.

² Bei Abschreibungsverfügungen entscheidet die instruierende Instanz über die Verfahrenskosten, die Parteientschädigung beziehungsweise die Entschädigung für den kostenlosen Beizug einer Anwältin oder eines Anwalts.

§ 11 Fälligkeit der Verfahrenskosten

¹ Die Zahlungsfrist für rechtskräftig verfügte Verfahrenskosten beträgt 30 Tage.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

§ 12 Inkasso der Verfahrenskosten

¹ Die verfahrensleitende Instanz vereinnahmt die Verfahrenskosten und ist zuständig für deren Inkasso.

§ 12a * Gebührenerlass

¹ Für den Erlass von kantonalen Verwaltungsbehörden verfügten Gebühren bis CHF 5'000.– ist die jeweilige Direktion, für den Erlass höherer Gebühren der Regierungsrat zuständig.

^{1 bis} Aufwandgebühren und Auslagen können vollständig erlassen werden, wenn sowohl Vermögenslosigkeit als auch Bedürftigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegen. *

² Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften in anderen Erlassen.

3 Delegation von Entscheidungskompetenzen im Beschwerdeverfahren**§ 13 Finanz- und Kirchendirektion**

¹ Die Finanz- und Kirchendirektion beurteilt Beschwerden gegen Sozialzulagenverfügungen:

- a. des Personalamts;
- b. der für Personalfragen zuständigen Amtsstellen der Direktionen.

§ 14 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion *

¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beurteilt Beschwerden gegen: *

- a. Verfügungen des Kantonalen Amts für Industrie, Gewerbe und Arbeit über Wohnbaubeiträge;
- b. Rechnungen der kantonalen Krankenhäuser.

§ 15 Sicherheitsdirektion *

¹ Die Sicherheitsdirektion beurteilt Beschwerden gegen: *

- a. * ...
- b. Verfügungen des Pass- und Patentbüros über Tombolas sowie Glücks- und Unterhaltungsspiele;
- c. * ...

4 Verfahrensleitende Instanzen im Beschwerdeverfahren

§ 16 Finanz- und Kirchendirektion

¹ Der Finanz- und Kirchendirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:

- a. Verfügungen von Gemeindebehörden, soweit sie nicht den sachlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Direktion betreffen;
- b. Verfügungen von kantonalen Anstalten und Betrieben sowie Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die der Finanz- und Kirchendirektion zugeordnet sind;
- c. Verfügungen anderer Direktionen und ihrer Dienststellen, welche Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern betreffen, ausgenommen Verfügungen über die fristlose Auflösung von Arbeitsverhältnissen.

§ 17 Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion *

¹ Der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen: *

- a. Verfügungen von Gemeindebehörden, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion betreffen;
- b. * Verfügungen von kantonalen Anstalten und Betrieben sowie Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zugeordnet sind;
- c. * Verfügungen der Sicherheitsdirektion und ihrer Dienststellen.

§ 18 Bau- und Umweltschutzdirektion

¹ Der Bau- und Umweltschutzdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:

- a. Verfügungen der Gemeindebehörden, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bau- und Umweltschutzdirektion betreffen;
- b. Verfügungen von kantonalen Anstalten und Betrieben sowie Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die der Bau- und Umweltschutzdirektion zugeordnet sind.

§ 19 Sicherheitsdirektion *

¹ Der Sicherheitsdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen: *

- a. * Verfügungen der Notariatskommission;
- b. * Verfügungen der Gemeindebehörden, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Sicherheitsdirektion betreffen;

- c. * Verfügungen von kantonalen Anstalten und Betrieben sowie Privaten und privatrechtlichen Organisationen, die der Sicherheitsdirektion zugeordnet sind;
- d. Verfügungen der anderen Direktionen und ihrer Dienststellen;
- e. Verfügungen von kantonalen Kommissionen, die anstelle einer Direktion entscheiden;
- f. Verfügungen der Landeskanzlei.

§ 20 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

¹ Der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden gegen:

- a. Verfügungen der Gemeindebehörden, die den sachlichen Zuständigkeitsbereich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffen;
- b. * Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen;
- c. * Verfügungen der Schulleitungen der kantonalen Schulen in personalrechtlichen Angelegenheiten und bei Schulausschlüssen;
- d. * Verfügungen der Schulräte der kantonalen Schulen bei schülerinnen- und schülerbezogenen bzw. lernendenbezogenen Angelegenheiten ausser bei Schulausschlüssen;
- e. * Verfügungen der Prüfungskommissionen für die Lehrabschlussprüfungen, die gestützt auf die Berufsbildungsgesetzgebung oder die Personalgesetzgebung ergehen.

§ 21 Landeskanzlei

¹ Der Landeskanzlei obliegt die Verfahrensleitung bei Beschwerden wegen Verletzung der politischen Rechte.

§ 22 Verfahrensleitung durch die Direktionen

¹ Die Verfahrensleitung obliegt der Direktionsvorsteherin oder dem Direktionsvorsteher.

^{1bis} In Ausnahmefällen können die Direktionen die Verfahrensinstruktion an den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat delegieren. *

² Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann die Beschwerdeinstruktion (§ 35 Abs. 1 Bst. a–c und e Verwaltungsverfahrensgesetz) an das Generalsekretariat oder eine andere Dienststelle der Direktion delegieren. *

³ Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion kann die Instruktion von Beschwerden gegen Verfügungen von Dienststellen der Sicherheitsdirektion an den Rechtsdienst des Regierungsrats delegieren. *

§ 23 * ...**§ 24 Kommissionspräsidium**

¹ Wo Kommissionen Beschwerdeinstanzen sind (§ 29 Abs. 4 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz), obliegt die Verfahrensleitung dem Kommissionspräsidium.

² Das Kommissionspräsidium kann die Beschwerdeinstruktion an das Aktuariat delegieren.

§ 25 Vernehmlassung

¹ Bei Beschwerden gegen Verfügungen von Dienststellen ist deren vorgesetzte Direktion zur Vernehmlassung zuständig.

² Beschwerden gegen personalrechtliche Verfügungen sind auch dem Personalamt zur Vernehmlassung zu unterbreiten, sofern diesem nicht die Beschwerdeinstruktion obliegt.

§ 26 Behandlungsfristen

¹ Die verfahrensleitende Instanz hat für die beförderliche Behandlung der Beschwerden zu sorgen.

² Die Behandlungsfristen werden in den einzelnen Leistungsaufträgen festgehalten.

5 Vertretung in Verfahren vor oberen Beschwerdeinstanzen**§ 27 Vertretung vor oberen Beschwerdeinstanzen**

¹ Die verwaltungsinterne Beschwerdeinstanz wird vor den oberen Instanzen durch die sachlich zuständige Direktion vertreten.

^{1bis} Die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher kann die Vertretung an das Generalsekretariat oder eine andere Dienststelle der Direktion delegieren. *

² Wurde die angefochtene Verfügung im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren ganz oder teilweise geändert, vertritt diejenige Instanz den Fall, welche die Beschwerde damals instruiert hatte.

³ Nach Absprache kann diejenige Instanz, welche die Beschwerde im verwaltungsinternen Verfahren instruiert hatte, die Vertretung vor oberen Instanzen von der sachlich zuständigen Direktion übernehmen.

§ 28 Verkehr mit oberen Beschwerdeinstanzen

¹ Übernimmt die Instanz, welche die Beschwerde im Verfahren vor oberen Beschwerdeinstanzen vertritt, den Beschluss des Regierungsratsentscheids, so verkehrt sie direkt mit den oberen Beschwerdeinstanzen. Vertritt sie einen abweichenden Antrag, hat der Verkehr über den Regierungsrat zu erfolgen.

² Beschwerde- und Klageanerkennung sowie Vergleiche bedürfen der Zustimmung des Regierungsrats.

³ Für mündliche Verhandlungen, Augenscheine usw. ist ohne besondere Vollmacht die sachbearbeitende Person der instruierenden Instanz oder der betreffenden Direktion zuständig, falls der Regierungsrat nicht einen besonderen Vertreter bezeichnet.

§ 29 Auflage der Entscheide der oberen Beschwerdeinstanzen

¹ Die Landeskanzlei legt die Entscheide oberer Beschwerdeinstanzen an der nächsten Regierungsratssitzung auf.

² Nach Kenntnissnahme durch den Regierungsrat leitet die Landeskanzlei die Akten an die zuständige Direktion weiter.

6 Vollzug von Verfügungen

§ 30 Zuständigkeit

¹ Die sachlich zuständige Direktion überwacht den Vollzug von Verfügungen und Urteilen. Sie stellt bei der Sicherheitsdirektion das Vollzugsbegehren. *

² Die Sicherheitsdirektion ist Vollzugsbehörde. Sie kann für das Vollzugsverfahren die fachtechnische Beratung der sachlich zuständigen Direktion beanspruchen. *

³ Für das Ausstellen von Rechtskraftbescheinigungen zum Vollzug von Verfügungen der Verwaltungsbehörden und von Urteilen der verwaltungsgerichtlichen Behörden sind zuständig: *

- a. die sachlich zuständige Direktion oder in ihrem Auftrag die Dienststelle, welche die Verfügung erlassen hat, wenn die Rechtskraft zuhanden einer basellandschaftlichen Behörde zu bescheinigen ist;
- b. die Rechtsmittelinstanz, bei der das zulässige Rechtsmittel einzulegen war, wenn die Rechtskraft zuhanden einer ausserkantonalen Behörde zu bescheinigen ist.

§ 31 Vollzugsandrohung durch die Direktion

¹ Die sachlich zuständige Direktion stellt fest, ob die zugrunde liegende Verfügung vollziehbar im Sinne von § 45 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ist.

² Die Direktion setzt der pflichtigen Person eine angemessene Frist zur Herstellung des rechtmässigen Zustands, sofern dies nicht bereits in der zugrunde liegenden Verfügung geschehen ist. Für den Versäumnisfall droht sie der pflichtigen Person unter Hinweis auf Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches den zwangsweisen Vollzug an.

³ Nach ergebnislosem Fristablauf übermittelt die sachlich zuständige Direktion der Sicherheitsdirektion die Akten mit dem Vollzugsbegehren. *

§ 32 * Vorladung durch die Sicherheitsdirektion

¹ Die Sicherheitsdirektion lädt die pflichtige Person zu einer Einvernahme vor und erläutert ihr die Modalitäten des Vollzugs. Die zugrunde liegende Verfügung, deren Vollziehbarkeit die sachlich zuständige Direktion festgestellt hat, ist für die Sicherheitsdirektion verbindlich.

² Zeigt sich die pflichtige Person einsichtig, kann ihr die Sicherheitsdirektion eine letzte, unerstreckbare Frist zur freiwilligen Herstellung des rechtmässigen Zustands gewähren. In diesem Fall kann von einer Verzeigung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁴⁾ Umgang genommen werden.

§ 33 * Vollzugsverfügung der Sicherheitsdirektion

¹ Weigert sich die pflichtige Person oder lässt sie die letzte Frist unbenützt verstreichen, erlässt die Sicherheitsdirektion die Vollzugsverfügung.

² Der Sicherheitsdirektion stehen folgende Zwangsmittel zur Verfügung:

- a. die Ersatzvornahme durch die sachlich zuständige Direktion oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten der pflichtigen Person;
- b. der unmittelbare Zwang gegen die pflichtige Person oder ihre Sachen;
- c. die Strafverfolgung, soweit ein Gesetz eine Strafe vorsieht;
- d. die Strafverfolgung wegen Ungehorsams nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs⁵⁾.

³ Die Sicherheitsdirektion verwendet das Zwangsmittel, das den Umständen angemessen ist.

§ 34 * Vernehmlassung bei Beschwerden gegen Vollzugsverfügungen

¹ Die Beschwerde wird der Sicherheitsdirektion und der sachlich zuständigen Direktion zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 35 Vollzugskosten

¹ Die sachlich zuständige Direktion setzt gegenüber der pflichtigen Person die Vollzugskosten fest und fordert sie ein.

4) [SR 311.0](#)

5) [SR 311.0](#)

² Soweit die Vollzugskosten nicht einbringlich sind, trägt sie die sachlich zuständige Direktion.

7 Schlussbestimmungen

§ 36 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung über die Akteneinsicht und Aktenherausgabe vom 27. März 1990⁶⁾;
- b. die Verordnung über die Kosten des Verwaltungsverfahrens vom 27. März 1990⁷⁾;
- c. die Verordnung über den Vollzug von Verfügungen vom 27. März 1990⁸⁾;
- d. die Verordnung über die verfahrensleitenden Instanzen im Beschwerdeverfahren vom 17. Januar 1989⁹⁾;
- e. die Verordnung über die Delegation von Entscheidungskompetenzen im Beschwerdeverfahren vom 17. Januar 1989¹⁰⁾;
- f. der Regierungsratsbeschluss über die Behandlung von verwaltungsgerichtlichen Beschwerden und Klagen vom 20. September 1960¹¹⁾.

§ 37 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

6) GS 30.266

7) GS 30.272

8) GS 30.269

9) GS 30.6, SGS 175.15

10) GS 30.9, SGS 175.16

11) GS 21.655, SGS 175.51

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
30.11.2004	01.01.2005	Erlass	Erstfassung	GS 35.0327
22.08.2006	01.10.2006	Ingress	geändert	GS 35.957
22.08.2006	01.10.2006	§ 12a	eingefügt	GS 35.957
22.08.2006	01.10.2006	§ 30 Abs. 3	geändert	GS 35.957
18.12.2007	01.01.2008	§ 9	Titel geändert	GS 36.497
18.12.2007	01.01.2008	§ 9 Abs. 2	geändert	GS 36.497
18.12.2007	01.01.2008	§ 12a Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 36.497
18.12.2007	01.01.2008	§ 15 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 36.497
04.12.2012	01.01.2013	§ 23	aufgehoben	wg. GS 37.1145
15.01.2013	01.03.2013	§ 14	Titel geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 14 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 14 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 15	Titel geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 15 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 15 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 17	Titel geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 17 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 17 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 17 Abs. 1, Bst. b.	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 17 Abs. 1, Bst. c.	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 19	Titel geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 19 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 19 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 19 Abs. 1, Bst. b.	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 19 Abs. 1, Bst. c.	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 22 Abs. 3	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 30 Abs. 1	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 30 Abs. 2	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 31 Abs. 3	geändert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 32	totalrevidiert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 33	totalrevidiert	wg. GS 38.12
15.01.2013	01.03.2013	§ 34	totalrevidiert	wg. GS 38.12
19.12.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 1, Bst. a.	aufgehoben	GS 2017.086
19.12.2017	01.01.2018	§ 15 Abs. 1, Bst. c.	aufgehoben	GS 2017.086
19.12.2017	01.01.2018	§ 19 Abs. 1, Bst. a.	geändert	GS 2017.086
19.12.2017	01.01.2018	§ 22 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2017.086
19.12.2017	01.01.2018	§ 22 Abs. 2	geändert	GS 2017.086
19.12.2017	01.01.2018	§ 27 Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	GS 2017.086

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
19.12.2023	01.08.2024	§ 20 Abs. 1, Bst. b.	geändert	GS 2024.003
19.12.2023	01.08.2024	§ 20 Abs. 1, Bst. c.	eingefügt	GS 2024.003
19.12.2023	01.08.2024	§ 20 Abs. 1, Bst. d.	eingefügt	GS 2024.003
19.12.2023	01.08.2024	§ 20 Abs. 1, Bst. e.	eingefügt	GS 2024.003

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erllass	30.11.2004	01.01.2005	Erstfassung	GS 35.0327
Ingress	22.08.2006	01.10.2006	geändert	GS 35.957
§ 9	18.12.2007	01.01.2008	Titel geändert	GS 36.497
§ 9 Abs. 2	18.12.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.497
§ 12a	22.08.2006	01.10.2006	eingefügt	GS 35.957
§ 12a Abs. 1 ^{bis}	18.12.2007	01.01.2008	eingefügt	GS 36.497
§ 14	15.01.2013	01.03.2013	Titel geändert	wg. GS 38.12
§ 14 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 14 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 15	15.01.2013	01.03.2013	Titel geändert	wg. GS 38.12
§ 15 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 15 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 15 Abs. 1, Bst. a.	18.12.2007	01.01.2008	geändert	GS 36.497
§ 15 Abs. 1, Bst. a.	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.086
§ 15 Abs. 1, Bst. c.	19.12.2017	01.01.2018	aufgehoben	GS 2017.086
§ 17	15.01.2013	01.03.2013	Titel geändert	wg. GS 38.12
§ 17 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 17 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 17 Abs. 1, Bst. b.	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 17 Abs. 1, Bst. c.	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 19	15.01.2013	01.03.2013	Titel geändert	wg. GS 38.12
§ 19 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 19 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 19 Abs. 1, Bst. a.	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 19 Abs. 1, Bst. b.	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 19 Abs. 1, Bst. c.	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 20 Abs. 1, Bst. b.	19.12.2023	01.08.2024	geändert	GS 2024.003
§ 20 Abs. 1, Bst. c.	19.12.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2024.003
§ 20 Abs. 1, Bst. d.	19.12.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2024.003
§ 20 Abs. 1, Bst. e.	19.12.2023	01.08.2024	eingefügt	GS 2024.003
§ 22 Abs. 1 ^{bis}	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.086
§ 22 Abs. 2	19.12.2017	01.01.2018	geändert	GS 2017.086
§ 22 Abs. 3	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 23	04.12.2012	01.01.2013	aufgehoben	wg. GS 37.1145
§ 27 Abs. 1 ^{bis}	19.12.2017	01.01.2018	eingefügt	GS 2017.086
§ 30 Abs. 1	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 30 Abs. 2	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 30 Abs. 3	22.08.2006	01.10.2006	geändert	GS 35.957

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
§ 31 Abs. 3	15.01.2013	01.03.2013	geändert	wg. GS 38.12
§ 32	15.01.2013	01.03.2013	totalrevidiert	wg. GS 38.12
§ 33	15.01.2013	01.03.2013	totalrevidiert	wg. GS 38.12
§ 34	15.01.2013	01.03.2013	totalrevidiert	wg. GS 38.12